

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1974	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 1974	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 74	Neufassung des Hessischen Umzugskostengesetzes . . . . . GVBl. II 323-22	567
4. 12. 74	Neufassung des Hessischen Reisekostengesetzes . . . . . GVBl. II 323-26	574
3. 12. 74	Verordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes . GVBl. II 320-38	581
3. 12. 74	Anordnung über die Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Be- hörden . . . . . GVBl. II 42-34	581
3. 12. 74	Verordnung über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Lan- des Hessen im Sommersemester 1975 aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlenverordnung 1975) . . . . . GVBl. II 70-61	582
29. 11. 74	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . . . Ändert GVBl. II 70-60	585
28. 11. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . Ändert GVBl. II 87-16	585
28. 11. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverord- nung zum Fischereigesetz . . . . . Ändert GVBl. II 87-6	586

### Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Umzugskostengesetzes\*)

Vom 4. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53) in der vom 1. November 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1974

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 323-22

**Gesetz**  
**über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld**  
**für die Beamten und Richter im Lande Hessen**  
**(Hessisches Umzugskostengesetz — HUKG —)**

in der Fassung vom 4. Dezember 1974

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Persönlicher Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes (Nr. 1) abgeordnete Beamte,
3. Richter im Landesdienst und in den Landesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nr. 1 und 3),
5. frühere Beamte und Richter (Nr. 1 und 3), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
6. die Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Haus voraus.

§ 2

**Gewährung der Umzugskostenvergütung**

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,

2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

Nr. 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Abs. 3 Nr. 5 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,
3. aus Anlaß der Räumung einer im Eigentum oder im Besetzungsrecht eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
4. von kleineren abgelegenen Plätzen oder Orten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,
5. a) aus Anlaß einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigenden Kinder. Die Notwendigkeit des Umzuges muß amts- oder vertrauensärztlich bescheinigt sein,  
b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigendes Kind eine über das Ausbildungsziel der Hauptschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

- c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderschlagsberechtigenden Kinder unzureichend geworden ist,
- d) aus Anlaß der Einstellung, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Person laufende Versorgungsbezüge erhalten.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Abs. 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist,
3. des Übertritts oder der Übernahme gemäß § 32 des Hessischen Beamtengesetzes in den Dienst eines in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherrn an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort.

Der Abordnung (Abs. 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Abs. 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen. In den Fällen des Abs. 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.

(6) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.

(7) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.

(8) Wird in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 oder des Abs. 3 Nr. 2 einem Beamten auf Widerruf oder auf Probe Umzugskostenvergütung nicht zugesagt, so kann eine Mietentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und 4 gewährt werden.

### § 3

#### Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),
3. Mietentschädigung (§ 6),
- 3a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

(3) Die auf Grund einer Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Der Minister des Innern kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt.

## Zweiter Abschnitt

Umzüge der Beamten,  
Ruhestandsbeamten, früheren Beamten  
und ihrer Hinterbliebenen

## Erster Titel

## Umzugskostenvergütung

## § 4

## Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nicht-ehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

## § 5

## Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen

einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

## Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Abs. 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweit vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

## § 6 a

Erstattung der  
Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.

## § 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden,  
Ofen und anderen Heizgeräten

(1) War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist

ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. Die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden können, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

#### § 8

##### Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu siebenhundertfünfzig Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

#### § 9

##### Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Pauschvergütung nach Abs. 1 erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Schwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(5) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so

wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Abs. 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.

(7) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

#### § 10

##### Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

Anstelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden in diesem Fall jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 5 ergebenden Beträge erstattet. Der Minister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### § 11

##### Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

#### § 12

##### Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.

#### § 13

##### Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie

Abs. 3 Nr. 1 und 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneter Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

#### § 14

##### Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt.

### Zweiter Titel

#### Trennungsgeld

#### § 15

(1) Ein Beamter erhält bei

1. Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder bei Versetzungen im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. a und b an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung oder für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort oder das Unterstellen des größeren Teils der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Abs. 3) entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt

des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung kann Trennungsgeld auch bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden.

(2) Anstelle von Trennungsgeld können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag des Trennungsgeldes bewilligt werden. Die Richtlinien hierzu erläßt der Minister des Innern.

**Dritter Abschnitt**  
**Umzüge der Richter,**  
**Richter im Ruhestand,**  
**früherer Richter und ihrer**  
**Hinterbliebenen**

§ 16

(1) Der Zweite Abschnitt gilt auch für die Richter, Richter im Ruhestand, früheren Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) stehen die Übertragung eines neuen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes und die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

**Vierter Abschnitt**  
**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 17

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2

festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern, soweit sie zu den Vorschriften für die Richter im Landesdienst erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz.

§ 18

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und des Trennungsgeldes aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 19

(vollzogen)

§ 20<sup>1)</sup>

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Satz 3 und des § 15 Abs. 1 am 1. April 1965 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet werden.

(2) Die Vorschriften des § 10 Satz 3 und des § 15 Abs. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. März 1965 (GVBl. I S. 53).

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Hessischen Reisekostengesetzes\*)**

Vom 4. Dezember 1974

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes und des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 444) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297) in der vom 1. November 1974 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1974

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 323-26

**Gesetz**

**über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter  
im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz — HRKG —)**

in der Fassung vom 4. Dezember 1974

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes und für die Richter im Landesdienst.

(2) Das Gesetz regelt die Erstattung von

1. Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung, § 3),
2. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld, § 23),
3. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 24 Abs. 1),
4. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 24 Abs. 2) und
5. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlaß (§ 24 Abs. 3).

Zweiter Abschnitt

Reisekostenvergütung

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genann-

ten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen aus Anlaß der Einstellung (§ 16 Abs. 1 und 2) und Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.



(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages,

an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4

Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
8. Aufwandsvergütung (§ 17),
9. Pauschvergütung (§ 18),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

den Angehörigen der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
	bis zu den Kosten		
A 1 bis A 8	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 9 bis A 16 b, H 1 bis H 3, B 1, W 1 bis W 7, R 1 und R 2	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11, H 4, W 8 bis W 16, R 1 mit einer Zulage von 707,05 DM und mehr, R 2 mit einer Zulage von 353,53 DM und mehr, R 3	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 b.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Abs. 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens fünfzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit Zustimmung der zuständigen Behörde mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.

Liegt die Zustimmung nicht vor, so wird Wegstreckenentschädigung nur gewährt, wenn der Zweck der Dienstreise oder besondere Umstände die Benutzung des Kraftfahrzeugs erforderten und die Genehmigung vor Antritt der Dienstreise nicht eingeholt werden konnte. Andernfalls wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wäre. Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

(2) Ist ein in Abs. 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird (anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug), so wird abweichend von Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Minister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeugs durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Abs. 1 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mit-

nahme mit einem Krafttrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Landes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Abs. 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausgeführt haben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrads, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird gewährt, wenn ein landeseigenes Beförderungsmittel benutzt wurde oder hätte benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegengestanden haben.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

Angehörige der Besoldungsgruppen oder Gruppen der Amtsbezüge	Reisekostenstufe
A 1 bis A 8	II
A 9 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3, W 1 bis W 6, R 1	I b
A 16 bis A 16 b, H 4, B 2 bis B 11, W 7 bis W 16, R 1 mit einer Zulage von 424,24 DM und mehr, R 2 und R 3	I a

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn zugeteilt.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe I b. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Ministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

#### § 9

##### Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Reisekostenstufe II	22 DM,
Reisekostenstufe I b	26 DM,
Reisekostenstufe I a	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu zwölf Stunden gilt Abs. 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe II	24 DM,
Reisekostenstufe I b	28 DM,
Reisekostenstufe I a	34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Abs. 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis sieben Stunden	drei Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als sieben bis zehn Stunden	fünf Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zehn bis zwölf Stunden	acht Zehntel des vollen Satzes,
von mehr als zwölf Stunden	den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die

von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliches Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Hessischen Umzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Abs. 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisen mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen.

#### § 10

##### Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe II	24 DM,
Reisekostenstufe I b	28 DM,
Reisekostenstufe I a	34 DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

#### § 11

##### Erstattung der Auslagen

bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt,

die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Abs. 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Ministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zweiundvierzig Tagen verlängert werden.

#### § 12

##### Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 3) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattungsfähigen Nebenkosten enthalten ist.

(3) Abs. 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

#### § 13

(weggefallen)

#### § 14

##### Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 12 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

#### § 15

##### Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

#### § 16

##### Bemessung der Reisekostenvergütung in besondern Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunfts-tages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise-geld oder Trennungstagegeld gewährt wird.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt; die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet. Für volle Kalendertage des Aufenthaltes am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinargerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe I b. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 b gleichgestellt (§ 5 Abs. 1).

(6) Der Minister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

#### § 17

##### Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in demselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Minister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

#### § 18

##### Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtige unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

#### § 19

##### Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach

diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet.

#### § 20

##### Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

#### § 21

##### Gerichtsvollzieher

Die Abfindung der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten regelt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

#### § 22

##### Richter

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

#### Dritter Abschnitt

##### Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

#### § 23

##### Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer von der Landesregierung zu erlassenden Rechtsverordnung. Dasselbe gilt für die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle im

Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1); Außen-, Zweig- oder Nebenstellen und vorübergehend eingerichtete Baustellen sind keine anderen Stellen im Sinne des 1. Halbsatzes.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zur Fortsetzung ihrer Ausbildung von der Stammdienststelle an eine auswärtige Ausbildungsstelle überwiesen oder nehmen sie an einem auswärtigen Ausbildungslehrgang teil, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen nach der von der Landesregierung nach Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung ganz oder teilweise erstattet werden.

#### § 24

##### Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten oder Richter im Landesdienst gilt als Dienstreise zur Einstellung.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

#### Vierter Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 25

##### Übergangsregelung für Gerichtsvollzieher

Bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach § 21 richtet sich die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangele-

genheiten nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 26 (vollzogen)

#### § 27

##### Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen die Zustimmung des Ministers des Innern vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

#### § 28

##### Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### § 29

##### Ermächtigungen

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 6, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2 festgelegten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 30<sup>1)</sup>

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297).

**Verordnung  
über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung  
der zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 4 Nr. 2  
des Verpflichtungsgesetzes\*)**

**Vom 3. Dezember 1974**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469, 547) wird verordnet:

§ 1

Welche Stelle für die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zuständig ist, bestimmt

1. bei Bediensteten
  - a) des Landes die oberste Dienstaufsichtsbehörde,
  - b) der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde,

2. in den übrigen Fällen
  - a) im Geschäftsbereich der Behörden und Einrichtungen des Landes die oberste Fachaufsichtsbehörde,
  - b) im Geschäftsbereich der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

Osswald

Bielefeld

\*) GVBl. II 320-38

**Anordnung  
über die für Anerkennungen bei der Grundsteuerbefreiung und dem  
Grundsteuererlaß nach dem Grundsteuergesetz zuständigen Behörden\*)**

**Vom 3. Dezember 1974**

Auf Grund der §§ 4 Nr. 5, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 2 Satz 2 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965) wird bestimmt:

§ 1

Die Anerkennungen,

1. daß der Benutzungszweck von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird (§ 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes), und
2. daß die Unterhaltung eines Schülerheims, Ausbildungs- oder Erziehungsheims, Prediger- oder Priesterseminars mit Wohnräumen, wenn die Unterbringung in ihnen für die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes),

im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegen, werden dem Minister der Finanzen übertragen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem jeweiligen Fachminister.

§ 2

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung von Gegenständen, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, die in Gebäuden untergebracht sind und dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden (§ 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes), wird dem Kultusminister übertragen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Osswald

Reitz

Der Minister des Innern

Bielefeld

Der Kultusminister

von Friedeburg

\*) GVBl. II 42-34

**Verordnung**  
**über die Höchstzahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen**  
**im Sommersemester 1975 aufzunehmenden Bewerber**  
**(Höchstzahlenverordnung 1975)\***

**Vom 3. Dezember 1974**

Auf Grund des § 16 a Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

§ 1

Höchstzahlen für das erste Fachsemester

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen und Studiengangkombinationen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1975 folgende Höchstzahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fachsemester
<b>Technische Hochschule in Darmstadt</b>	
Pädagogik	10
Aufbaustudiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen	100
Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Elektrotechnik	30
Chemie, Diplomstudiengang	50
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	50
<b>Fachhochschule Darmstadt</b>	
Elektrotechnik	105
Kunststofftechnik	35
Maschinenbau	35
<b>Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main</b>	
Medizin	180
Zahnmedizin	30
Pharmazie	50
Psychologie	45
Pädagogik	82
Physik, Diplomstudiengang	10
Physik, Studiengang für das Lehramt an Gymnasien	10
Chemie, Diplomstudiengang	40
Biologie, Diplomstudiengang	7
Studiengangkombination Chemie/Biologie für das Lehramt an Gymnasien	8
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	22
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	5
Biologie, Wahlfach für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	20
Kunst, Wahlfach für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	75
Rechtswissenschaften (falls die einstufige Juristenausbildung eingeführt wird)	80

\*) GVBl. II 70-61



Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fachsemester
<b>Fachhochschule Frankfurt am Main</b>	
Architektur	40
Bauingenieurwesen	70
Elektrotechnik	70
Verfahrenstechnik	35
Feinwerktechnik	35
Maschinenbau	35
Sozialarbeit	120
Wirtschaft	90
<b>Justus Liebig-Universität in Gießen</b>	
Medizin	120
Zahnmedizin	30
Haushalts- und Ernährungswissenschaften	100
Chemie, Diplomstudiengang	65
Biologie, Diplomstudiengang	7
Studiengangkombination Biologie/Chemie für das Lehramt an Gymnasien	8
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	43
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	5
Biologie, Wahlfach für das Lehramt an Grundschulen oder Haupt- und Realschulen oder Sonderschulen	40
<b>Fachhochschule Gießen</b>	
Bauingenieurwesen	60
Elektrotechnik, Studienort Gießen	90
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	90
Energie- und Wärmetechnik	45
Gießerei- und Werkstofftechnik	50
Maschinenbau, Studienort Gießen	35
Maschinenbau, Studienort Friedberg	100
Technisches Gesundheitswesen	50
Wirtschaft	45
<b>Gesamthochschule Kassel</b>	
Architektur	35
Bauingenieurwesen	35
Elektrotechnik	55
Maschinenbau	90
Wirtschaft	90
<b>Philipps-Universität in Marburg (Lahn)</b>	
Medizin	120
Zahnmedizin	35
Pharmazie	75
Lebensmittelchemie	5
Pädagogik	70
Biologie, Diplomstudiengang	7

Hochschule/Studiengang/ Studiengangkombination	Höchstzahl für das erste Fachsemester
Studiengangkombination Chemie/Biologie für das Lehramt an Gymnasien	8
Studiengangkombination Chemie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	34
Studiengangkombination Biologie/sonstiges Fach für das Lehramt an Gymnasien	5
<b>Fachhochschule Wiesbaden</b>	
Architektur	35
Innenarchitektur	20
Design	40
Bauingenieurwesen	36
Elektrotechnik	70
Maschinenbau	70
Physikalische Technik	35

## § 2

Höchstzahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 oder in § 1 der Höchstzahlenverordnung 1974/75 vom 3. Juli 1974 (GVBl. I S. 330) genannten Studiengänge und Studiengangkombinationen werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich aus der Differenz zwischen der Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1,
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Höchstzahlen des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1974/75.

Die Zahl gemäß Satz 1 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Höchstzahl des § 1 oder des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1974/75 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet worden waren oder
2. bei der Festsetzung der Höchstzahl des § 1 oder des § 1 der Höchstzahlenverordnung 1974/75 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem

ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Höchstzahl für das erste Fachsemester berücksichtigt worden war.

Bestanden für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination im Wintersemester 1974/75 keine Aufnahmebeschränkungen, gilt für Fachsemester mit gerader Numerierung das Vierfache der Höchstzahlen des § 1 dieser Verordnung.

(4) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Wintersemester 1974/75 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern gemäß § 27 Abs. 4 der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 1974 (GVBl. I S. 490) exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Sommersemester 1975 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 27 Abs. 7 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(5) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang und jede Studiengangkombination. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

## § 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

**Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung\*)**

**Vom 29. November 1974**

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 26 der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 1974 (GVBl. I S. 490) wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Für Bewerber im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), gilt für das Vergabeverfahren, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen, als Hochschulzugangsberechtigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 für das Sommersemester 1975 auch

1. eine Bescheinigung des Leiters der Schule, daß der Bewerber die Schulabschlußprüfung nach dem gegen-

wärtigen Stand der Ausbildung bis zum 15. Februar 1975 erfolgreich abschließen wird,

2. eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Bewerber nach dem gegenwärtigen Stand der Ausbildung eine zusätzliche erforderliche praktische Ausbildung bis zum 15. Februar 1975 beenden wird.

In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt anzugeben, an dem die Schulabschlußprüfung oder die praktische Ausbildung beendet sein wird. Wird der Zulassungsantrag auf eine Bescheinigung nach Nr. 1 oder 2 gestützt, setzt die Einschreibung die Vorlage des Schulabschlußzeugnisses oder der Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung voraus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1974

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

\*) Ändert GVBl. II 70-60

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen  
Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz\*)**

**Vom 28. November 1974**

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, für Wirtschaft und Technik sowie dem Sozialminister verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258), geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. § 13 a Abs. 1 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 1 und 2.

\*) Ändert GVBl. II 87-16

2. § 14 Nr. 3 wird gestrichen.

3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb der Rot-, Dam- und Muffelwildgebiete sind das gesamte weibliche Wild dieser Arten sowie die Kälber und Lämmer beider Geschlechter während der Jagdzeit abzuschließen; das gleiche gilt für Rothirsche der Klassen I b, II b, II c und II a ohne doppelseitige Krone sowie für Damspießer.“

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die untere Jagdbehörde kann anordnen, daß der Kopfschmuck des gesamten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches im letzten Jagdjahr erlegten Schalenwildes zu einem bestimmten Zeitpunkt geschlossen oder gebietsweise getrennt vorgelegt wird (Trophäenschau).“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Berufsjäger sind nur solche Personen, die wenigstens eine erste Fachprüfung (Revierhilfsjägerprüfung) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Geprüfte Jagdaufseher sind Personen, die bei einer amtlich anerkannten Prüfungsstelle der Landesvereinigung der Jäger eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.“

6. In § 29 Nr. 1 werden die Worte „und zu wissenschaftlichen Zwecken“ gestrichen.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den entgeltlichen Erlaubnisschein der unteren Jagdbehörde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1974

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt.  
Krollmann

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung  
zum Fischereigesetz\*)**

Vom 28. November 1974

Auf Grund des § 48 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Ausführungsverordnung zum Fischereigesetz (Fischereischeingebühr) vom 3. Oktober 1951 (GVBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1972 (GVBl. I S. 400), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Erteilung von Fischereischeinen beträgt:

1. für einen Jahresfischereischein, gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 4,— DM
2. für einen Fünfjahresfischereischein, gültig für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. Januar des Jahres der Erteilung 16,— DM“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1974

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Krollmann

\*) Ändert GVBl. II 87-6